

Landesamt für Denkmalpflege Hessen | Schloss Biebrich | 65203 Wiesbaden

Planungsgruppe Darmstadt
Alicenstraße 23
64293 Darmstadt

Aktenzeichen

Bearbeiterin Hannah Zimmermann
Durchwahl (0611) 6906- 175
Fax (0611) 6906-140
E-Mail hannah.zimmermann@lfd-hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 20.08.2021
Datum 10.09.2021

Landkreis Darmstadt-Dieburg, Ober-Ramstadt, Stadtteil Rohrbach; 1. Änderung des Bebauungsplans „Am südlichen Ortsausgang“ und 21. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Rohrbach; Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihre Bitte um Stellungnahme vom 20.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen und die Anforderung einer Stellungnahme.

Aus denkmalfachlicher Sicht ist wie folgt Stellung zu nehmen:

Im Plangebiet des o.g. Verfahrens befindet sich ein als Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes (HDSchG) in das Denkmalverzeichnis eingetragener Friedhof. Unter Denkmalschutz steht das gesamte Friedhofsareal mitsamt zugehöriger Einfriedung.

Der Friedhof wurde 1872 vom Kirchhof im Ort nach außen verlegt. Aus dem Jahr 1877 stammt die zentral auf dem Friedhof errichtete ehemalige Leichenhalle. Bis heute zeugen typische Familiennamen sowie Grabmalinschriften vom Ursprung der Waldensergemeinde.

Im Landkreis Darmstadt-Dieburg erfolgt seit einiger Zeit eine systematische Überprüfung des Denkmalbestandes. In diesem Zusammenhang ist auch der Denkmalwert des Friedhofes erkannt worden und die Eintragung in das Denkmalverzeichnis des Landes Hessen vorgenommen worden.

Die Nutzung der Friedhofserweiterungsfläche für den Neubau einer Kindertagesstätte kann zweierlei Arten von Auswirkungen auf das Kulturdenkmal nach sich ziehen:

- 1.) Es könnten substantielle Auswirkungen zu verzeichnen sein, indem geplante Baumaßnahmen Veränderungen an der baulichen Substanz des Denkmals hervorrufen (Genehmigungspflicht nach § 18 Abs. 1 HDSchG).
- 2.) Veränderungen in der direkten Umgebung des Kulturdenkmals können außerdem auch optische Auswirkungen auf das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals haben (Umgebungsschutz nach §18 Abs. 2 HDSchG).

Diese substanziellen sowie optischen Auswirkungen des geplanten Projekts auf das Kulturdenkmal sind als Teil der Umweltverträglichkeitsprüfung abzu prüfen. Ziel sollte es sein, das ortsgeschichtlich bedeutsame Kulturdenkmal zu erhalten und bauliche bzw. optische Einschränkungen so gering wie möglich zu halten. Zudem ist das Kulturdenkmal sowohl im Kartenmaterial als auch im Textteil zu kartieren und zu erwähnen. Zudem ist auf die Genehmigungspflicht nach §18 Abs. 1 und 2 HDSchG hinzuweisen.

Eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg bzw. dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen als zuständiger Fachbehörde (Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege) ist erforderlich.

Der Abteilung hessenARCHÄOLOGIE in unserem Hause bleibt eine eigene Stellungnahme vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hannah Zimmermann
Bezirksdenkmalpflegerin